Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2783

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts

- Nr. 2504, 2660, 2762 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Finanzminister Dr. Eckert (Baden)

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Deutschen Bundestag in seiner 168. Sitzung vom 16. Oktober 1951 angenommene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts wird wie folgt geändert:

1. **Kapitel III** (Ortsklasseneinteilung) wird gestrichen.
2. Anstelle des bisherigen **Kapitels III** treten folgende Vorschriften:

„Kapitel III

Wahrung der Einheitlichkeit auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts

§ 8

(1) Die sich nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes für die Beamten und Richter des Bundes ergebenden Bezüge sind Höchstbeträge für die Bemessung der Bezüge der entsprechenden und gleichzubewertenden planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten und Richter der Länder sowie der Beamten der Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Das gilt nicht für Kinderzuschläge.

(2) Sind die Bezüge, die den Beamten und Richtern der Länder sowie den Beamten der Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts am 30. September 1951 auf Grund besoldungsrechtlicher Vorschriften zustehen, höher als die nach Absatz 1 zulässigen Höchstbeträge, so können die Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts den am 30. September 1951 im Amt befindlichen Beamten (Richtern) vom 1. Oktober 1951 ab eine Ausgleichszulage gewähren. Diese kann in dem Unterschiedsbetrag zwischen den bisherigen Bezügen und den nach Absatz 1 am 1. Oktober 1951 zulässigen Höchstbeträgen bestehen. Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages können Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen und nichtruhegehaltfähige Gebührenanteile außer Ansatz bleiben. Die Besitzstandwahrung im Sinne dieses Absatzes gilt nicht für Weihnachts-, Neujahrs-, Abschlußzuwendungen oder ähnliche Bezüge, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften, sondern im Verwaltungswege gewährt worden sind.

(3) Die Ausgleichszulage kann gewährt werden, bis sie durch Erhöhung der

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

neuen Bezüge, insbesondere durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder in eine andere Besoldungsgruppe, ausgeglichen wird. Hierbei brauchen nicht angerechnet zu werden Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlags, die durch Versetzung in einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstortes in eine andere Ortsklasse eintreten.

(4) Die Ausgleichszulage kann ruhegehaltfähig sein, soweit die Dienstbezüge, zu deren Ausgleich sie dient, ruhegehaltfähig waren.

§ 8 a

(1) Die sich nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes für die Versorgungsempfänger des Bundes ergebenden Bezüge sind Höchstbeträge für die Bemessung der Bezüge der entsprechenden und gleichzubewertenden Versorgungsempfänger der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. § 8 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Unberührt bleiben die Bezüge der Versorgungsempfänger der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die vor Inkrafttreten des Kapitels III bereits Ansprüche auf Versorgung erworben haben."

3. In **Kapitel IV** wird vor § 9 folgender § 8 b eingefügt:

„§ 8 b

Dieses Gesetz sowie die gemäß § 9 zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften gelten auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat."

4. Hinter § **9** wird folgender § **9** a eingefügt:

„§ 9 a

Es treten in Kraft

Kapitel I mit Wirkung vom 1. Oktober 1950,

Kapitel II mit Wirkung vom 1. April 1951,

Kapitel III mit Wirkung vom 1. Oktober 1951,

die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung."

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die vorstehenden Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 9. November 1951

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender	Berichterstatter
Kopf	**Dr. Eckert**